

über die Angehörigen einer nationalen Minorität in der Pfarre Sanct Florian. Es könnte eben diese pfarrliche Seelsorge Grund und Anlaß zur Schaffung des abnormen Rechtsverhältnisses gewesen sein, das wir hier vor uns haben: einer Filialkirche im Gebiete einer fremden Pfarre. Dann hätten wir bezüglich der Trauungsbefugnis den von der S. C. Concilii unter dem 1. Februar 1907 ad IX. [Acta Sanctae Sedis Vol. 41 p. 111] entschiedenen Fall vor uns. Es könnte dann der Pfarrer von St Peter diese seine subditi, über die ihm im fremden Pfarrgebiete die pfarrliche Jurisdiktion zusteht, *jure proprio* in der Filialkirche gültig trauen. Zugleich bliebe aber auch dem Pfarrer von St Florian als dem *parochus territorii* das Recht ungeschmälert, innerhalb seiner Pfarrgrenzen überall, eventuell auch in der fraglichen Filialkirche, allen Trauungen, auch denen der subditi des Pfarrers von St Peter, gültig zu assistieren; mit anderen Worten: dann hätten der Pfarrer von St Peter und der Pfarrer von St Florian bezüglich dieser der Pfarr-Jurisdiktion des Pfarrers von St Peter unterstellten Pfarrbewohner von St Florian kumulativ das Trauungsrecht; allen anderen Trauungen in der Filialkirche könnte aber wieder nur der Territorialpfarrer von St Florian gültig assistieren.

Vinz.

Professor Dr W. Grojam.

VII. (Der Vater als Brandleger zu Gunsten seines Sohnes.) Der fünfzehnjährige Agrikola ist Eigentümer eines Hauses, welches von seinem Vater Isidor verwaltet wird. Das Haus ist bei einer Brandversicherung gut affekuriert und wird vom Vater zum Vorteile seines Sohnes, ohne daß derselbe von der verbrecherischen Handlung des Vaters auch nur eine Ahnung hat, in Brand gesteckt. Die Versicherungsanstalt zahlt die vereinbarte Summe aus, mit welcher der Vater das Haus des Agrikola neu aufbaut. Da dieser unterdessen großjährig geworden und der Vater gestorben ist, erfährt er von drei ganz verlässlichen Augenzeugen das Verbrechen des Vaters und zweifelt nun, ob er das mit solchen Mitteln erbaute Haus auch mit Recht besitze. Er trägt diesen Zweifel einem sachverständigen Manne vor und bekommt von diesem den Bescheid, das mit ganz ungerechtem Geld erbaute Haus könne nur dadurch sein Eigentum werden, daß er der betreffenden Anstalt den ganzen von ihr erhaltenen Geldbetrag zurückbezahle.

Frage: Ist dieser Bescheid richtig?

Bei Lösung dieser Frage sind vor allem die gesetzlichen Bedingungen des Versicherungsvertrages maßgebend. Goepfert (II^o § 82 S. 208) schreibt hierüber: „Die Gesetze bestimmen, daß der Versicherer (die Gesellschaft) für allen Schaden aufkommen muß, der ohne Schuld des Versicherten oder seiner nächsten Verwandten, wie sie im Versicherungsvertrage benannt sind, eingetreten ist. Wenn also durch schwere Sünde eines von diesen ein schwerer Schaden erwächst, so kann der Versicherte keinen Ersatz fordern; wenn

aber ein Dritter den Schaden zufügt, so bleibt, abgesehen von besonderen Vertragsbestimmungen, dem Versicherten der erste Refurs an die Gesellschaft, die ihrerseits an den Schädigenden rekurririen kann.“ Dasselbe sagt Lehmkuhl (I¹¹ n. 1358) und zieht daraus den Schluß: „quare si horum (proxime Cognatorum, qui in instrumento nominantur) culpa theologica gravi damnum causatur, assecuratus nihil potest compensationis postulare, ne in foro conscientiae quidem, siquidem tale damnum materia contractus non fuit.“ Dagegen schreibt Schindler: „Lehrbuch der Moralthologie“, II. B. III. Abschnitt: „Versicherungsverträge“ n. 2, b: „Diese Bestimmung erscheint als der Ausdruck einer Präsumtion der Mitschuld des Versicherten; wo eine solche Mitschuld nicht vorliegt, braucht daher auch diese Einschränkung für den Gewissensbereich nur in soweit beachtet zu werden, als ein legitimes und definitives richterliches Urteil den Verlust der Versicherung ausspricht.“ Der Autor dürfte hier wohl zunächst die in Oesterreich bestehenden Bestimmungen im Auge haben. Lauten also in unserem Falle die gesetzlichen Vertragsbedingungen wirklich dahin, daß Agrikola selbst im Gewissensbereiche auf die erhaltene Entschädigungssumme kein Recht hatte, so ist er zur Rückerstattung derselben an die Versicherungsanstalt verpflichtet, nur für die bona fide bezogenen Früchte und Nutzungen hat er nichts zu leisten, nisi inde ditior factus sit, ja das österr. allg. bürg. Gesetzbuch spricht ihm im § 330 überhaupt das Eigentum auf alle während des ruhigen Besizes bereits fällig gewordenen Nutzungen zu.

Die Restitution ist an das geschädigte Institut zu leisten oder, wie Goepfert (l. c. S. 209) bemerkt, „wenn es gewiß ist, daß die wahren Eigentümer nicht zu ihrem Eigentum kommen, weil z. B. das Geld unterschlagen wird, an die Armen oder zu einem frommen Zwecke“.

2. Ist der Versicherungsvertrag dagegen ohne jene auf die Verwandten sich beziehende Bedingung abgeschlossen worden oder kann dieselbe für den Gewissensbereich nicht als bindend angesehen werden, so ist der vom Vertrauensmann des Agrikola gegebene Bescheid unrichtig; denn der eigentliche Kontrahent mit der Versicherungsanstalt war nicht der Vater als Verwalter des Hauses, sondern der Sohn als Eigentümer desselben. Sein Vertrag lautete: „do, ut des“; ich bezahle die bestimmte Prämie und du bezahlst mir, wenn das Haus ohne meine Schuld abbrennt, die vereinbarte Entschädigungssumme. Diese Bedingung ist ohne Schuld des Agrikola eingetreten, daher sein Recht auf die Entschädigungssumme evident. Man kann auch nicht behaupten, Agrikola sei für die zu seinen Gunsten vom Vater verübte Tat verantwortlich; denn zu dieser verbrecherischen Tat im Namen des Sohnes gab dem Vater seine väterliche Gewalt weder nach natürlichem, noch nach positivem Rechte eine Bevollmächtigung, er handelte daher hier nicht als gesetzlicher Vertreter des Sohnes.

3. Der injustus damnificator am Eigentume der Versicherungsanstalt war also Isidor, der Vater, er war gegen dieselbe für den ganzen Betrag und für das damnun emergens und das lucrum cessans praevisum restitutionspflichtig. Hätte er also, ohne diese Pflicht vollständig geleistet zu haben, dem Agrifola ein Vermögen hinterlassen oder ein Geschenk gemacht, so hätte dieser die darauf lastende Verpflichtung zu erfüllen, die geschädigte Anstalt, soweit das erhaltene Vermögen oder Geschenk reicht, vollständig schadlos zu halten.

Wien.

P. Joh. Schwienbacher C. Ss. R.

VIII. (**Opfer der Wissenschaft.**) Unter diesem Titel berichteten Mitte Mai 1911 Zeitungen, daß an der Universität Baltimore Professor Simon an 22 Studenten die Impfung mit Krebsbazillen und gleich darauf mit dem von ihm erfundenen Krebsserum vollzogen habe. „Das Opfer, das die Studenten der Wissenschaft zu Liebe bringen und das sie eventuell mit dem Tode bezahlen können, ist ein Beweis für das große Vertrauen, das sie in die Erfindung ihres Professors setzen.“

Was sagt die christliche Moral dazu?

Im gegebenen Falle handelt es sich um ein Experiment im Interesse der Wissenschaft auf einem für die Menschen sehr wichtigen Gebiete. Neuere Moralisten (z. B. Schindler, Lehrbuch d. Moralth. II. S. 226, Koch, Lehrb. d. M. S. 263) halten es für erlaubt, zur ernstlichen Förderung der Wissenschaft (z. B. Forschungsreise in die Polarwelt) sich auch erheblicheren Gefährdungen der Gesundheit und des Lebens auszusetzen. Daß alle entsprechenden und möglichen Vorsichtsmaßregeln getroffen werden müssen, daß auch für das Seelenheil pflichtgemäß vorgesorgt ist, das wird wohl vorausgesetzt. Trotzdem könnte wohl mit Recht die Frage erhoben werden: Hat die genaue Kenntnis des Nordpols für die Menschheit den Wert, daß viele Menschen Gesundheit und Leben opfern?

Anders ist es, wenn der Zweck der Untersuchung die tatsächliche Förderung des Gemeinwohles ist, wenn für die Gesundheit der Menschen in hervorragender Weise gesorgt werden soll.

Die Krebskrankheit ist anerkanntermaßen ein furchtbarer Würgeengel; diesen nach Möglichkeit unschädlich zu machen, ist gewiß ein edles Streben aller Sachverständigen, dazu Opfer zu bringen ist gewiß erlaubt und eventuell tugendhaft. Es ist erlaubt, einem Kranken auch mit augenscheinlicher Todesgefahr zu dienen; also muß es um so mehr erlaubt sein, sich in Lebensgefahr zu begeben, um dadurch nach menschlicher Voraussicht vielen Kranken zu nützen. Daß das Versuchsmittel zuerst an Tieren exprobt wurde, muß vorausgesetzt werden. Die Lösung der Frage, ob nun das gefundene Mittel auch beim Menschen wirken werde, ist wegen der großen heilsamen Folgen im Bejahungsfalle ein Menschenopfer wert.